

ist, hierdurch mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß derselben in Gemäßheit des §. 5 die Regierungen

- 1) des Kaiserthums Oesterreich unter dem 27. Oktbr. dß. Jß.
- 2) des Königreichs Württemberg unter dem 19. Septbr. dß. Jß.
- 3) des Herzogthums Nassau mittelst Erklärung vom 15. Sept. dß. Jß.
- 4) des Fürstenthums Waldeck mittelst Erklärung vom 15. August dß. Jß.
sowie
- 5) die freie Stadt Lübeck mittelst Erklärung vom 23. Juli dß. Jß.
beigetreten sind.

Wera, am 17. November 1853.

**Fürstlich Neuf-Mauisches Ministerium.
von Bretschneider.**

Schlid.

VI. Bekanntmachung, den vom 1. Januar 1854 an in sämtlichen, dann zum Zollverbände gehörenden Staaten in Wirksamkeit tretenden Zoll-Tarif betreffend.

Im Nachstehenden wird der nach Maßgabe der vereinbarten und im Gesetzweg veränderten Abänderungen und Zusätze zu dem bisherigen Vereinszolltarife neu bearbeitete Tarif, wie er vom 1. Januar 1854 an in sämtlichen, dann den Zollverein bildenden Staaten in Wirksamkeit tritt, zur Nachachtung hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Wera, am 19. Novbr. 1853.

**Fürstlich Neuf-Mauisches Ministerium.
von Bretschneider.**

Schlid.

Vereins-Zolltarif.

Erste Abtheilung.

Gegenstände, welche gar keiner Abgabe unterworfen sind.

1. Abfälle von Glashütten, dergleichen Scherben und Bruch von Glas und Porzellan; von der Bleigewinnung (Bleigeltröp, Bleiabzug oder Abstrich und Bleiasche); von